

Der Wert eines landwirtschaftlichen Gewerbes bei Scheidung einer Ehe

Wird eine Ehe geschieden, so stehen vermögensrechtliche Fragen im Raum, welche Anlass zu Streitigkeiten geben können. Ist ein landwirtschaftliches Gewerbe im Spiel, so fragt sich unter anderem, ob dieses in der vermögensrechtlichen Auseinandersetzung zum Ertragswert oder zum Verkehrswert einzusetzen ist. Mit diesen und weiteren Fragestellungen hat sich das Bundesgericht in einem bereits einige Zeit zurückliegenden, nichtsdestotrotz auch heute noch interessanten Entscheid beschäftigt.

Der Sachverhalt im erwähnten Entscheid stellte sich folgendermassen dar: Die Ehepartner waren sich vor Gericht nur in dem Punkt einig, dass sie sich scheiden lassen wollten. Die Aufteilung des ehelichen Vermögens jedoch war in sämtlichen Punkten umstritten. Ein Hauptstreitpunkt bezog sich auf die Bewertung des landwirtschaftlichen Gewerbes. Der Ehemann hatte dieses aus dem Nachlass seines Vaters zu Alleineigentum erworben. Die Ehefrau hatte während der Ehe mit ihrem vorehelich bereits bestehenden Vermögen in das landwirtschaftliche Gewerbe investiert.

Während des Scheidungsverfahrens hatte der Ehemann das Gewerbe teilweise verkauft. Fraglich war nun, ob das Gewerbe zum Ertragswert oder zum Verkehrswert in die vermögensrechtliche Auseinandersetzung einberechnet werden muss.

Zum besseren Verständnis des bundesgerichtlichen Urteils sollen nun kurz die rechtlichen Grundlagen, auf welchen das Urteil basiert, erläutert werden. Wenn ein Ehepaar bei der Heirat nichts anderes vereinbart, so untersteht es in vermögensrechtlicher Hinsicht dem sogenannten Güterstand der Errungenschaftsbeteiligung. Dieser Güterstand sorgt dafür, dass das Vermögen jedes Ehegatten rechnerisch in zwei Bereiche unterteilt wird. Jeder Ehegatte besitzt Vermögen, welches Errungenschaft darstellt und Vermögen, welches zum Eigengut gerechnet wird. Zur Errungenschaft gehören alle während der Ehe entgeltlich erworbenen Vermögenswerte, wie beispielsweise der Lohn oder die Leistungen von Personalfürsorgeeinrichtungen, Sozialversicherungen und Sozialfürsorgeeinrichtungen (Art. 197 ZGB). Eigengut hingegen stellt

dasjenige Vermögen dar, welches dem Ehegatten ausschliesslich zum persönlichen Gebrauch dient (Beispielsweise Schmuck) und es umfasst auch all jene Vermögenswerte, die einem Ehegatten zu Beginn des Güterstandes gehören oder ihm während der Ehe durch Erbgang, Erbvorbezug oder sonstwie unentgeltlich zufallen. Bei Auflösung der Ehe werden die beiden Vermögensmassen (Eigengut und Errungenschaft) jedes Ehegatten voneinander getrennt, so dass rechnerisch nun vier Vermögensmassen bestehen. Die Vermögensmassen des Eigengutes werden dem Ehegatten belassen, ohne dass der andere Ehegatte davon profitiert. Die Errungenschaften jedoch, welche zur Hauptsache aus dem während der Ehe erworbenen Einkommen bestehen, sollen zwischen den Ehegatten aufgeteilt werden. Jeder Ehegatte erhält die Hälfte des Errungenschaftsvermögens des anderen Ehegatten («Vorschlag» genannt). Damit diese Vermögen geteilt werden können, muss der Vermögensumfang festgestellt werden. In diesem Sinne hält Art. 211 ZGB fest, dass die Vermögensgegenstände für ihre Wertbestimmung zu ihrem

Verkehrswert einzusetzen sind. Ein landwirtschaftliches Gewerbe, das ein Ehegatte als Eigentümer selber weiterbewirtschaftet, ist jedoch nicht zum Verkehrswert, sondern zum Ertragswert in die Berechnung einzusetzen. Wer also im Rahmen einer Scheidung das landwirtschaftliche Gewerbe nicht mehr selbst weiter bewirtschaftet, der kann nicht mehr davon profitieren, dass das Gewerbe nur zum Ertragswert in die Rechnung einbezogen wird. Im Fall, den das Bundesgericht zu beurteilen hatte, war das landwirtschaftliche Gewerbe noch während des Scheidungsverfahrens teilweise verkauft worden. Die Wertbestimmung erfolgte nun dergestalt, dass die Vermögenswerte, welche das einstige landwirtschaftliche Gewerbe umfasst hatte, zu ihrem Verkehrswert eingesetzt wurden. Denn die Voraussetzung der Selbstbewirtschaftung, welche die Einsetzung zum Ertragswert verlangt, war vorliegend nicht mehr gegeben. Für die während des Scheidungsverfahrens verkauften Liegenschaften war der Wert im Zeitpunkt der Veräusserung massgebend. Wenn sich aufgrund der konkreten Umstände

des Einzelfalls erweist, dass der bezahlte Preis von den Parteien zu niedrig angesetzt worden ist, muss die Differenz zwischen dem tatsächlichen Verkaufserlös und dem höheren Verkehrswert hinzugerechnet werden. Sind genügend flüssige Mittel vorhanden, stellt es für die Ehepartner kein Problem dar, dem anderen die Beteiligungsforderung zu bezahlen. Falls jedoch die sofortige Bezahlung der Beteiligungsforderung den verpflichteten Ehegatten in ernstliche Schwierigkeiten bringt, so kann er verlangen, dass ihm Zahlungsfristen eingeräumt werden (Art. 218 ZGB). Abschliessend ist anzumerken, dass die vermögensrechtlichen Fragen und Streitpunkte bei Scheidung einer Ehe durch das Vorhandensein eines landwirtschaftlichen Gewerbes an Komplexität gewinnen. Das Bewusstsein darum, dass es für die vermögensrechtlichen Scheidungsfolgen eine Rolle spielt, ob, wie und wann über das landwirtschaftliche Gewerbe verfügt wird, ist von Vorteil.

lic. iur. Nathalie Wirch
Niklaus Rechtsanwälte, Dübendorf